

Ein Ringkampf um Sportlektionen in Sargans – Vater ist besorgt um die mangelnde Ertüchtigung seiner Tochter

Der Vater einer Kantischülerin in Sargans hat einen Stundenplanstreit bis vor Bundesgericht gezogen – erfolglos.

Reinhold Meier 01.03.2020, 04.30 Uhr / St.Galler Tagblatt



Symbolbild: Gaëtan Bally/Keystone

Das Sportförderungsgesetz schreibt jährlich mindestens 110 Sportlektionen vor.

Wegen angeblich fehlender Sportlektionen ist der Vater einer Schülerin an der Kantonsschule Sargans mit dem St.Galler Verwaltungsgericht und Erziehungsrat in Clinch geraten. Stein des Anstosses war der Stundenplan für den Sportunterricht der 2. Klasse. Gemäss dem «Sportförderungsgesetz» (SpoFöG) hat sich die Zahl der Sportlektionen auf jährlich mindestens 110 zu belaufen. Das bedeutet, dass in der Regel drei Wochenlektionen zu erteilen sind. Diese Zahl ergibt sich aus der jährlichen Wochenanzahl von 52 abzüglich von 13 Ferienwochen, macht 39. Mit drei multipliziert resultieren 117 Lektionen, womit die Vorgabe von mindestens 110 erfüllt ist. An der Kanti werden denn auch in der ersten, dritten und vierten Klasse je drei Sportlektionen pro Woche erteilt.

In der zweiten Klasse gilt eine leicht variierte Version. Danach werden zwei Lektionen wöchentlich unterrichtet. Über das Jahr verteilt kommen zwei weitere Lektionen in der

Sonderwoche und vier während des Sporttages hinzu. Das macht nach Adam Riese 84, verbleiben 26 Lektionen. Diese werden in der Sportwoche erteilt, die 40 Lektionen enthält. Die Schüler sind somit 124 Stunden jährlich in den obligatorischen Sportlektionen anwesend.

Juristischer Marathon mit beeindruckender Kondition

Der Vater des Mädchens hat nun im Wesentlichen bestritten, dass in der Sportwoche tatsächlich 40 Lektionen Bewegung erteilt werden. Es seien höchstens 30, meinte er, besorgt um die mangelnde Ertüchtigung seiner Tochter. So startete er ein juristisches Marathon-Ringen, das durch eine bemerkenswerte Kondition beeindruckt.

Zunächst verlangte er beim Bildungsdepartement Klarheit, auf welche Rechtsgrundlage sich die spezielle «2.-Klasse-Kanti-Lösung» stützt. Das Amt beschied, dass sie die Vorgaben des SpoFöG erfülle. Damit unzufrieden forderte er das Amt auf, die dritte Lektion sofort in die Stundentafel aufzunehmen. Zudem lancierte er eine Rechtsverweigerungsbeschwerde beim St. Galler Verwaltungsgericht. Dieses mahnte denn auch das Bildungsdepartement, eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.

Der Erziehungsrat erliess sie umgehend und betonte, die Stundentafel entspreche kantonalem Recht sowie den Sparvorgaben. Aber auch dagegen erhob der Vater Beschwerde und forderte beim Verwaltungsgericht, eine dritte Sportlektion sei zu verankern. Weil das laufende Schuljahr derweil fast verstrichen war, fordert er, die fehlende Lektion sei im dritten und vierten Schuljahr nachzuholen. Nach inzwischen fast einjährigem Rechtsstreit wies das Verwaltungsgericht auch diesen Antrag ab.

Regelmässig, nicht wöchentlich

Drei Tage später gelangte der Vater ans Bundesgericht. Seiner Ansicht nach setzt sich der Kanton wegen Sparmassnahmen über Bundesrecht hinweg, bloss um mehr Platz für andere Fächer zu schaffen. Das Bundesgericht vermochte aber nichts Fragwürdiges an der Stundentafel zu erkennen. Die Anzahl der Sportlektionen werde sogar übererfüllt. Zudem laute die Vorgabe für die Lektionen auf «regelmässig», nicht auf «wöchentlich».

Obligatorisch sei die wöchentliche Ausrichtung der Sportlektionen nur in der obligatorischen Schule. Weiterführenden Schulen sei mehr Freiraum einzuräumen. Würden jedoch, wie in diesem Fall, zwei Lektionen wöchentlich erteilt und die übrigen Lektionen über das Jahr verteilt, so sei die Vorgabe der «Regelmässigkeit» erfüllt. Zumal die Regelung nur eines von vier Schuljahren betreffe. Das Bundesgericht weist die Beschwerde letztinstanzlich ab. Diese Auskunft kostet den Beschwerdeführer 2000 Franken.